

**Zuchtordnung des
Verbandes für Kleine Münsterländer e.V.
Stand 01.07.2019**

§1. Zuchtziel

Die Zucht des Kleinen Münsterländers zielt darauf, dem Jäger einen vielseitigen Jagdgebrauchshund in Feld, Wald und Wasser zur Verfügung zu stellen. Sein stabiles Wesen, seine robuste Gesundheit, seine jagdlichen Anlagen und seine funktionelle Form sollen ihn zu allen in der Jagdpraxis anfallenden Arbeiten vor und nach dem Schuss befähigen.

§2. Zuchtgrundsätze

Grundbedingung für die Zucht des Kleinen Münsterländers ist dessen artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der Tierschutz-Hundeverordnung (Anlage) in der jeweils gültigen Fassung. In Verfolgung der Zuchzziele hat der Züchter im Rahmen dieser Zuchtordnung die Möglichkeit einer freien züchterischen Entfaltung.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verantwortlich für den Zuchteinsatz ihrer Zuchthunde und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

Rassehundezucht führt zu einer Verringerung der genetischen Bandbreite. Um Inzuchtdepression zu vermeiden, gilt als Zuchtgrundsatz, die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten. In diesem Sinne ist bei der Zuchtplanung auch dem Inzuchtkoeffizienten (IK) Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser sollte möglichst niedrig sein.

Als züchterisch besonders wertvoll gelten solche KIM, die nicht nur im Phänotyp, sondern auch im Genotyp (Zuchtwertschätzung) den Zuchzzielen entsprechen.

§3. Zuchtwertschätzung

Um den Züchtern und Zuchtwarten eine Hilfestellung für eine Annäherung an den Genotyp von Hunden geben zu können, bedient sich der KIM-Verband der Zuchtwertschätzung. Die auf VJP, HZP und HZP mit Spur festgestellten Bewertungen der jeweiligen Anlagefächer, HD-Bewertungen und alle festgestellten Schulterhöhen (ab 12 Monate) auf Zuchtschauen finden unter Einbeziehung aller Verwandten des Hundes Eingang in die rechnergestützte Zuchtwertschätzung. Wird das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nur während der VGP geprüft, bzw. verbessert sich die Note gegenüber der HZP, so ist dies zur Berechnung heranzuziehen.

§4. Zuchtplan

Zur Eindämmung von Erbkrankheiten können Zuchtpläne erstellt werden, die als Anhänge Teil dieser Zuchtordnung werden.

§5. Zuchtvoraussetzungen

- a. Zur Zucht vorgesehene KIM müssen im Zuchtbuch des KIM-Verbandes oder in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Zuchtverbandes eingetragen sein. Sollen KIM ausländischer Zuchtverbände in der Zucht eingesetzt werden, ist vor dem ersten Deckakt die Zuchtzulassung durch den Verbandszuchtwart notwendig. Diese geht nach Prüfung der vorgelegten, vollständigen Unterlagen dem Eigentümer des KIM in schriftlicher Form zu. Die Zuchtbuchstelle und die Landesgruppenzuchtwarte erhalten die Genehmigung in Kopie, die Zuchtbuchstelle erhält zusätzlich die vorgelegten Unterlagen zur Eintragung in das Zuchtbuch.
- b. Zuchthunde müssen im Alter von über 15 Monaten dem Standard entsprechen und in Form- und Haarwert auf einer Zuchtschau des KIM-Verbandes oder in einem KIM-International anerkannten Mitgliedsverband mindestens die Bewertung „gut“ erhalten haben. In besonderen Fällen kann, nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart, eine vorläufige Form- und Haarwertbeurteilung außerhalb einer Zuchtschau vorgenommen werden. Diese Bewertung ist von der Landesgruppe innerhalb von 4 Wochen an die Zuchtbuchstelle einzureichen. In diesem Fall muss der Hund vor erneutem Zuchteinsatz innerhalb von 12 Monaten noch einmal auf einer Zuchtschau des KIM-Verbandes vorgestellt werden. Die vorläufige Form- und Haarbewertung wird dadurch ungültig.
- c. Sie müssen mittels Röntgenuntersuchung bezüglich Hüftgelenksdysplasie (HD) im Alter von über 12 Monaten den Nachweis erbringen, dass sie frei von HD leichten (HD-C), mittleren (HD-D) oder schweren Grades (HD-E) sind. Ein Paarungspartner muss HD-frei (HD-A) sein. Zur weiteren Reduktion des HD-Risikos bedient sich der KIM-Verband der Zuchtwertschätzung. Die Zuchtwerte der Nachkommen einer geplanten Paarung sollen im Zuchtwert HD mindestens den Wert 100 erreichen.

- d. Für Zuchthunde muss vor dem erstmaligen Zuchteinsatz durch Ultraschalluntersuchung nachgewiesen sein, dass sie keine Harnleitermissbildung (C-Ureter) haben, festgestellt durch den zentralen Gutachter des KIM-Verbandes.
- e. Sie müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 18 Monate alt sein.
- f. Sie müssen den Sicht- oder Spurlaut auf einer Verbandsprüfung oder einer Internationalen Münsterländerprüfung IMP an Hase oder Fuchs nachgewiesen haben. Analog können sie den Laut außerhalb von Verbandsprüfungen am Hasen oder Fuchs nachweisen. Dies muss von zwei Verbandsrichtern unterschriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt werden. Dieses Formular muss mit der Original-Stammtafel innerhalb von vier Wochen über den Landesgruppenzuchtwart bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Der anlässlich des vom JGHV zuerkannten Leistungszeichen VBR erbrachte Lautnachweis und die Hasenspur werden anerkannt, wenn eine Kopie des vom JGHV anerkannten Zeugnisses vorgelegt werden kann.
- g. Sie müssen den Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen erbringen. Entweder:
 - durch Bestehen der VJP und HZP
 - durch Bestehen der HZP und bestandener Arbeit auf der Hasenspur
 - durch Bestehen der VJP und VGP
 - durch Bestehen der IMP Variante B
 - durch Bestehen der IMP Variante A und bestandener Arbeit auf der Hasenspur
 - Das Leistungsfach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist Voraussetzung für die Zucht und muss mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. Wurde auf einer bestandenen HZP/VGP/IMP das Leistungsfach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ wegen behördlichen Verbots nicht geprüft, gilt die bestandene JGHV-Ersatzarbeit.
 - Sollte ein Hund bei einer weiteren Prüfung zufällig an eine lebende Ente kommen und diese Arbeit mindestens mit „gut“ bewertet werden, so ist dieses Prädikat für die Zucht zu übernehmen, auch wenn der Hund auf der HZP nur eine genügende Leistung gezeigt hat.
 - Eine auf einer Verbandsprüfung gearbeitete Hasenspur wird gewertet, auch wenn der Hund die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat.
 - Das Armbruster Haltabzeichen wird als bestandene Hasenspur anerkannt.
 - In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission auch Hunde mit anderen Prüfungen für einzelne oder mehrere Paarungen zur Zucht zulassen. Der Antrag muss 4 Wochen vor dem Deckakt über den Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtkommission eingereicht werden.

Grundsätzlich müssen die in dieser Ordnung festgelegten Zuchtvoraussetzungen vor dem Deckakt vorliegen! Falls dies nicht der Fall ist, können Stammtafeln für die Welpen ausgestellt werden, wenn beide Elterntiere bis zur Wurfeintragung die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. In diesem Fall fällt zusätzlich zu den Wurfeintragungsgebühren das Bußgeld bei Verstößen gegen die Zuchtordnung an. Falls die Eltern oder ein Elternteil die Zuchtvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung bis zur Wurfeintragung nicht erfüllen, werden die Stammtafeln der Welpen mit dem Zusatz „für die Zucht gesperrt“ versehen und auch hierbei fällt zusätzlich zu den Wurfeintragungsgebühren das Bußgeld bei Verstößen gegen die Zuchtordnung an.

Die Zuchtsperre kann nach Erfüllung der Zuchtvoraussetzungen auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission im Einvernehmen mit dem Zuchtbuchführer aufgehoben werden. In diesem Fall werden die Kosten für den Umtausch der Stammtafel durch den Antragsteller getragen.

Alle KIM, die nach der bisherigen Zuchtordnung schon zur Zucht eingesetzt wurden, sind weiter zugelassen, auch wenn sie die Zuchtvoraussetzungen gemäß §5 dieser ZO nicht voll erfüllen (Bestandesschutz).

§6. Auslesezucht

Um einen Anreiz für die Züchter zu schaffen, sehr gut veranlagte und leistungsstarke Zuchthunde in der Zucht einzusetzen, erhalten Würfe, deren Elterntiere folgende Anforderungen erfüllen, auf der Stammtafel den Aufdruck „Auslesezucht – Beide Eltern VGP“.

- a. Form- und Haarwert mindestens „sehr gut“
- b. VJP, HZP und VGP bestanden
- c. Beide Eltern müssen den Härtenachweis erbracht haben oder ersatzweise das Leistungszeichen S nachweisen
- d. Der Zuchtwert der Nachkommen muss in den Merkmalen HQ, Nase, Führigkeit, Wasser, Vorstehen, Spur und Schussfestigkeit 100 oder höher betragen, der Wert Laut muss mindestens

105 betragen und der Wert Schulterhöhe muss zwischen 85 und 105 liegen. Stichtag ist der Decktag.

§7. Zuchtausschließende Fehler

Vom Zuchteinsatz ausgeschlossen sind alle KIM mit folgenden Mängeln:

- a. Mangelnde Wesensfestigkeit (Bissigkeit, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Handscheue, Scheue bei lebendem Wild, ängstliche Haltung gegen Fremde, sowie Waidlaut), und jede Art von Schussempfindlichkeit oder Schussscheue und Wildscheue, festgestellt auf einer Verbandsprüfung oder Zuchtschau des KIM-Verbandes.
Unberücksichtigt bleiben auf Zuchtschauen und auf Verbandsprüfungen festgestellte Wesensmängel bei KIM unter 15 Monaten, mit Ausnahmen aller Formen von Schussempfindlichkeit oder Schussscheue und Scheue bei lebendem Wild, sowie Waidlaut.
- b. Alle KIM, die mit Lidfehlern oder sonstigen schweren Augenfehlern, mit einer Erbkrankheit, chronischen Hauterkrankungen oder übertragbaren Krankheiten behaftet sind.
- c. Ferner alle KIM, die Fehler aufweisen, die im F.C.I.-Standard Nr. 102 unter „ausschließende Fehler“ aufgelistet sind.
- d. Hunde mit Körper- oder Haarfehlern, deren Entstehung durch nicht schuldhafte äußere Einwirkung entstanden sind, - nachgewiesen durch tierärztliches Attest- können mit Genehmigung der Zuchtkommission zur Zucht zugelassen werden. Die Zuchtkommission ist berechtigt, weitere Atteste oder Nachweise (z.B. Obergutachten) oder eine weitere Formbewertung einzufordern.

Hunde dürfen in der Offenen- und Gebrauchshundklasse höchstens zweimal vorgestellt werden (gilt nicht für internationale Zuchtschauen). Für die Zuchtberechtigung zählt die bessere Bewertung. Die Feststellung eines Verhaltensfehlers in der Offenen- und der Gebrauchshundklasse ist grundsätzlich unabänderlich.

§8. Zuchtbeschränkungen

- a. Hündinnen dürfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag ist der Decktag). Eine Hündin darf maximal 2 Würfe in 24 Monaten bringen (Stichtag ist der Wurftag), insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Würfe.
- b. Bei starken Würfen ist nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart Ammenaufzucht möglich.
- c. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- d. Rüden dürfen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag ist der Decktag). Rüden haben 5 Deckakte im Deckjahr frei. Sie können für weitere Deckakte von der Zuchtkommission freigegeben werden. **Das Deckjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli. (Beschluss der HV 2022)**
- e. Für einen Züchter werden auf seinen Zwingernamen nicht mehr als 2 Würfe jährlich in das Zuchtbuch eingetragen.
- f. Hunde mit einer Schulterhöhe im Toleranzbereich (ZE) dürfen maximal für zwei Paarungen zur Zucht eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission.

§9. Zuchtsperre

KIM, die Symptome einer Erbkrankheit zeigen, werden von der Zucht gesperrt. Von der Zucht gesperrt werden können Hunde, wenn sie Wesensmängel oder schwere Standardfehler mit mehreren Paarungspartnern vererbt haben. Zeigen Nachkommen eines Hundes Symptome einer Erbkrankheit, kann er schon bei einmaliger Vererbung von der Zucht gesperrt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Erbkrankheiten, können auch Eltern, Geschwister und Nachkommen von Hunden, die einer Zuchtsperre unterliegen, für die Zucht gesperrt werden. Die Zuchtsperre wird von der Zuchtkommission ausgesprochen. Sie ist dem Eigentümer des Hundes und dem Zuchtbuchführer schriftlich mitzuteilen. Sie wird vom Zuchtbuchführer umgehend in der Stammtafel des Hundes vermerkt. Eine Veröffentlichung im KIM-Heft erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Hundes die Stammtafel nicht herausgibt. Die erfolgte Zuchtsperre wird in der KIM-Datenbank (dogbase) vermerkt.

§10. Erbkrankheiten

Züchter und Deckrüdeneigentümer/-besitzer bestätigen auf den Wurfeintragungsunterlagen durch Unterschrift, dass vor dem Zuchteinsatz keine Symptome einer Erbkrankheit bei Ihrem Zuchthund bekannt waren.

Sie sind verpflichtet, alle Symptome von Erbkrankheiten, die nach der Zuchtzulassung auftreten, unverzüglich dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart zu melden. Dieser gibt die Meldung umgehend an die Zuchtkommission weiter. Nach Möglichkeit sollte die Meldung mit tierärztlichem Attest versehen werden.

§11. Inzestzucht

In Verfolgung der Zuchtgrundsätze bedürfen Verbindungen unter Hunden, die sehr eng miteinander verwandt sind, einer sorgsamen Überwachung. Unter Inzestzucht werden im Rahmen der ZO die Vollgeschwisterpaarung und Paarung Vater auf Tochter oder Sohn auf Mutter verstanden. Beabsichtigte Inzestpaarungen sind durch den Züchter über den zuständigen Landesgruppenzuchtwart bei der Zuchtkommission spätestens vier Wochen vor dem Decktermin zu beantragen. Anzugeben ist der Zweck der Inzestpaarung.

§12. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Kleinen Münsterländern, die das Zuchtbuch des Verbandes in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im Verband für Kleine Münsterländer e.V. erforderlich. Sie müssen bei Beantragung des Zwingerschutzes einen deutschen Jagd-oder Falknerschein gelöst haben.

§13. Züchter

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens. Züchter müssen vor Aufnahme der Zucht über die komplexen rechtlichen, genetischen, verhaltensbiologischen und zuchtpрактиischen Zusammenhänge informiert sein. Ihrer qualifizierten Arbeit kommt eine große Bedeutung für Gesundheit und Wesensprägung der KIM zu. Wechselt eine Hündin tragend den Besitzer, muss dies unverzüglich dem Zuchtbuchführer angezeigt werden, der über das Verfahren zur Wurfeintragung und -abnahme entscheidet.

§14. Zuchtmiete

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Genehmigung des Verbandszuchtwartes. Der Antrag auf Zuchtmiete muss mindestens vier Wochen vor dem Decktag auf dem vom KIM-Verband zur Verfügung gestellten Formular (Zuchtvertrag) vom Verbandszuchtwart genehmigt werden. Der genehmigte Zuchtvertrag ist Bestandteil der Eintragungsunterlagen und muss dem Wurfeintragungsantrag beigefügt werden. Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden. Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.

§15. Zwingernamen- und Zwingerschutz

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz. Der Zwingername muss auf dem vom KIM-Verband zur Verfügung gestellten Formular über den Landesgruppenzuchtwart beim Zuchtbuchführer beantragt werden. Die Zuchtbuchstelle reicht den Antrag über den VDH bei der F.C.I. ein. Mit dem Antrag auf Zwingerschutz muss das Zuchttätenabnahmeprotokoll bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Vor Aufnahme der Zucht (Deckakt) muss der Internationale Zwingerschutz erteilt sein. Innerhalb des KIM Verbandes wird jedem Mitglied nur für die Rasse KIM Zwingernamenschutz gewährt. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein internationaler Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der F.C.I. zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der F.C.I. veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des Zwingernamens alle von ihm gezüchteten KIM ausnahmslos zur Eintragung anzumelden. Übertragung des Zwingernamens durch Schenkung oder Kaufvertrag ist nicht zulässig, lediglich für die Erbfolge sind Ausnahmen auf Antrag möglich.

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der F.C.I./dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der F.C.I. und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird.

Der Züchter muss grundsätzlich vor Beantragung des Zwingerschutzes mindestens einen von ihm selbst ausgebildeten KIM erfolgreich auf den zur Erlangung der Zuchtauglichkeit erforderlichen Prüfungen und zur Zuchtschau geführt haben.

Rufnamen erhalten hinter dem Rufnamen eine römische Zahl in Zwingern, die das ABC durch gezüchtet haben, so dass erkennbar ist, wie viele Würfe in einem Zwinger gefallen sind und ein Rufname wiederholt eingesetzt werden kann.

§16. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in welchem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Decktag, Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer des Deckrüden
- Name, Zuchtbuch-Nummer und Chip-Nummer der eingesetzten Hündin
- Wurtag, Anzahl der Welpen mit Namen, Zuchtbuch-Nummer und Chipnummer
- Anschriften der Welpenerwerber mit Telefonnummer

Das Zwingerbuch kann auch als PC-Datei angelegt werden. Das vollständig ausgefüllte Zwingerbuch ist dem Zuchtwart oder dessen Beauftragten bei der Wurfabnahme vorzulegen.

§17. Deckrüdeneigentümer/-besitzer

- a. Die allgemeinen Bestimmungen zum Zuchtrecht gelten für Deckrüdeneigentümer/-besitzer sinngemäß. Dem Rüdeneigentümer/-besitzer steht die Auswahl der Hündin im Rahmen der Einschränkungen dieser Zuchtdaten frei. Vom Deckrüdeneigentümer/-besitzer ist pro erfolgreichem Deckakt bei ins deutsche Zuchtbuch eingetragenen Würfen eine Decktaxe + Solidarzuschlag entsprechend des in der gültigen Gebührenordnung festgelegten Satzes an die Zuchtbuchstelle zu entrichten, s. § 20.
- b. **Ausländische Deckakte** sind vom Deckrüdenbesitzer beim deutschen Verbandszuchtwart mindestens **vier Wochen** vor dem geplanten Deckakt anzumelden. Der Export von Samen ist ebenfalls genehmigungspflichtig und dem Verbandszuchtwart mindestens vier Wochen vorher zu melden. Der Rüde muss der deutschen Zuchtdaten entsprechen. Der Besitzer der ausländischen Hündin muss Mitglied eines KIM-I angeschlossenen Vereins sein. Ausländische Züchter, in deren Land kein dem KIM-I angeschlossener Verein besteht, können die Mitgliedschaft auch in einem benachbarten KIM-I Mitgliedsclub im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft erwerben. Die Hündin muss einen von der F.C.I. anerkannten Abstammungsnachweis haben, sowie in der Form (mindestens gut), der Gesundheit (HD Auswertung mit HD-A oder HD-B) und der Leistung dem F.C.I.-Standard entsprechen. Die Hündin muss die Zuchtdaten des jeweiligen KIM-I Mitgliedsclubs erfüllen.

Über die Zuchtfreigabe ausländischer Deckakte entscheidet der deutsche Verbandszuchtwart im Einvernehmen mit der deutschen Zuchtkommission und dem Zuchtwart des KIM-I Mitgliedsclubs, dem der ausländische Züchter angehört.

§18. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Das Deckbuch kann auch als PC-Datei geführt werden. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtbuchstelle haben jederzeit das Recht, sich das vollständig ausgefüllte Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§19. Zuchtdaten

Zuchttäten: Vor Beantragung des Zwingernamens muss der Züchter die Abnahme seiner Zuchttätte beim zuständigen Landesgruppenzuchtwart beantragen. Dieser kontrolliert die Zuchttätte entsprechend der Zuchtwarteordnung. Die alleinige Aufzucht von Welpen in geschlossenen Räumen

ist nur in den ersten vier Wochen statthaft. Entspricht die Zuchstätte nicht den Anforderungen, ist die Genehmigung zur Zucht zu versagen. Die Kosten für die Zwingerabnahme werden von der Landesgruppe festgelegt und vom Züchter getragen.

Hunde: Vor dem ersten Zuchteinsatz der Hunde müssen Kopien der Stammtafel und sämtlicher Zeugnisse über die Teilnahme an allen abgelegten Prüfungen und Zuchtschauen sowie ein Foto des Hundes vom Züchter/Deckrüdeneigentümer dem Landesgruppenzuchtwart vier Wochen vor dem geplanten Einsatz vorgelegt werden. Spätere Prüfungen sind vor erneutem Zuchteinsatz entsprechend zu belegen. Alle Leistungszeichen werden anerkannt, auch wenn sie nach dem Deckakt, aber vor dem Wurftag erbracht wurden.

Jede beabsichtigte weitere Paarung muss vom Züchter mindestens vier Wochen vor dem geplanten Zuchteinsatz dem Zuchtwart der Landesgruppe schriftlich mitgeteilt werden.

Rechtzeitig vor dem Deckakt muss der Züchter ein Beratungsgespräch mit dem Zuchtwart seiner Landesgruppe führen. Der Zuchtwart berät den Züchter und gibt ihm die aktuellen Werte der Zuchtwertschätzung der geplanten Verbindungen zur Kenntnis. Die letzte Entscheidung bei der Wahl des Zuchtrüden hat der Züchter im Rahmen dieser ZO.

Der Züchter muss in der Regel während der Trächtigkeit und der gesamten Aufzuchtphase der Welpen jederzeit Zugriff auf die Zuchthündin und den Wurf haben.

§20. Deckakt

Die Eigentümer der zur Paarung vorgesehenen Hunde, haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Der korrekt vollzogene Deckakt wird vom Rüdeneigentümer auf dem Deckschein durch Unterschrift bestätigt. Der gebührenpflichtige Deckschein kann vom Deckrüdeneigentümer ausschließlich über die Zuchtbuchstelle nach der Entrichtung der in der aktuellen Gebührenordnung festgelegten Gebühren bezogen werden, dies gilt auch für den Einsatz ausländischer Deckrüden.

Der Züchter hat den zuständigen Landesgruppenzuchtwart innerhalb einer Woche schriftlich über den Deckakt zu informieren.

§21. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in begründeten Fällen möglich, sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtkommission. Voraussetzung ist, dass sich beide Eltern bereits auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des F.C.I.-Zuchtreglements, die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtbuchstelle einzureichen.

§22. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch für Kleine Münsterländer ist das einzige anerkannte Stammbuch der Rasse in Deutschland und wird durch den Verband für Kleine Münsterländer e.V. geführt. Es bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten KIM die Zuchtgrundlage. Deshalb muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen KIM erfassen.

§23 Übernahme im Ausland gezüchteter KIM

Im Ausland gezüchtete KIM können in das Zuchtbuch des KIM-Verbandes eingetragen werden, wenn sie eine von der F.C.I. anerkannte Stammtafel haben – Ausnahmen gelten für Kleine Münsterländer aus Mitgliedsvereinen von KIM-I, die kein F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch führen.

Eine von der F.C.I. anerkannte Stammtafel darf nicht eingezogen werden. Es wird lediglich die vom KIM-Verband neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) in dieser Stammtafel vermerkt und es wird eine Übernahmeebescheinigung ausgestellt.

§24. Register

Der KIM -Verband führt in Übereinstimmung mit der VDH-ZO ein Register als Anhang zum Zuchtbuch. In das Register können Hunde über 15 Monate eingetragen werden, die keine von der F.C.I. anerkannte Stammtafel haben und deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Phänotypbeurteilung durch den KIM-Verband den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Der Hund erlangt durch die Eintragung in das Register nicht die Zuchtauglichkeit. Über die Registrierung wird eine Registrierbescheinigung ausgestellt, die den Vermerk „Nur zu Ausstellungszwecken - nicht zur Zucht“ enthält.

§25. Stammtafeln

Die Stammtafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und weist drei Generationen auf. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des KIM-Verbandes.

Die Stammtafeln aller KIM-Welpen, die nach der gültigen Zuchtordnung des KIM-Verbandes gezüchtet wurden, erhalten auf der Vorderseite den Aufdruck „aus leistungsgeprüften Eltern“. Da KIM mit bestandener VGP als besonders wertvoll für die Zucht gelten, erhalten die Stammtafeln von Welpen, deren Eltern beide die VGP bestanden haben, zusätzlich den Aufdruck „Beide Eltern VGP“.

Bei der Abgabe des Welpen sind die Stammtafel und der Impfnachweis ohne jede Sonderleistung dem neuen Eigentümer des Hundes auszuhändigen. Auf der Stammtafel hat der Züchter mit Unterschrift die in der Stammtafel angegebenen Eltern des Hundes zu bestätigen.

Der Eigentumswechsel ist auf der Rückseite der Stammtafel vom Züchter bzw. Vorbesitzer zu bescheinigen. Bei jedem weiteren Eigentumswechsel ist die Stammtafel mit dem Hund zu übergeben. Eintragungen in die Stammtafel dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden, Bleistifteinträge haben keine Gültigkeit.

Für abhanden gekommene Stammtafeln kann gegen Entgelt Ersatz geleistet werden. Solche Stammtafeln sind deutlich mit dem Hinweis „Zweitschrift“ gekennzeichnet. Die erfolgte Ausstellung wird im KIM-Heft veröffentlicht.

§26 Stammtafeln für KIM aus von der F.C.I. nicht anerkannten Mitgliedsvereinen von KIM-International

Nach Maßgabe der Regelung der Übernahme ausländischer Hunde in das Zuchtbuch des KIM-Verbandes (§23) können für KIM aus von der F.C.I. nicht anerkannten Mitgliedsvereinen über KIM-International anstatt der Übernahmbescheinigungen Stammtafeln ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer solchen Stammtafel wird die Gebühr für Einzeleintragungen erhoben.

§27 Welpenabgabe

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, nachdem die Wurfabnahme durch den Landesgruppenzuchtwart oder seinem Beauftragten erfolgt ist. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

Die Züchter sollen die von ihnen gezüchteten Welpen nur an Jäger abgeben und auf die Welpenerwerber einwirken, dass diese die Hunde auf den Zuchtplänen/Zuchtschauen und möglichst auf der Verbandsgebrauchsprüfung führen/vorstellen. Eine HD-Bewertung aller gezüchteten Hunde im Alter von über 12 Monaten ist anzustreben.

§28 Welpenerfassung

Zur Betreuung der Welpenkäufer durch die Landesgruppen, wie auch zur Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten wird der Verbleib aller Welpen zentral erfasst. Zu diesem Zweck erhält der Züchter zusammen mit den Stammtafeln ein Welpenerfassungsblatt, in das er für jeden Welpen Namen und Adresse des Käufers einträgt und dieses unverzüglich an den Landesgruppenzuchtwart und direkt an den TG-Verlag schickt.

§29 Jahrgangszuchtbuch

Das Zuchtbuch wird jahrgangsweise erstellt und herausgegeben. Es wird auf Bestellung gegen Gebühr an alle interessierten KIM-Verbandsmitglieder abgegeben.

Pflichtabnahme besteht für

- neu geschützte Zwinger
- Züchter für das Zuchtt Jahr, in dem Welpen von ihnen gezogen wurden
- Deckrüdeneigentümer für das Zuchtt Jahr, in dem der Rüde erfolgreich zur Zucht eingesetzt wurde (maßgeblich ist der Wurftag). Ist der Deckrüdeneigentümer zugleich Züchter und hat in dem Zuchtt Jahr Welpen gezogen, braucht er kein zweites Zuchtbuch abzunehmen.
- Alle Hunde (Rüden und Hündinnen) sollen, wenn sie gestorben sind, mit Todesursache bei der Zuchtbuchstelle abgemeldet werden
- Alle Zuchtwarte melden zum Jahresende dem Verbandszuchtwart alle erfolglosen Deckakte

§30 Zuchtabgaben

Sämtliche anfallende Gebühren sind in der Gebührenordnung (Anhang 2) zur Zuchtordnung festgelegt. Ebenso Bußgelder wegen Fristüberschreitungen oder anderer Verstöße gegen diese ZO.

§31 Ausnahmen für KIM-Züchter in Nordamerika

Ausnahmen für Züchter, die in Nordamerika züchten, werden im Anhang 8 zur Zuchtordnung geregelt.

§32. Anhänge

Zur Zuchtordnung gehören folgende Anhänge

Anhang 1 Ordnungsbestimmungen

Anhang 2 Gebührenordnung (Stand: 01.09.2022)

Anhang 3 Zuchtberatung und Zuchtoberwachung

Anhang 4 Zuchtplan Epilepsie

Anhang 5 KIM – Solidarkasse

Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren

Anhang 7 Zuchtwarteordnung

Anhang 8 Ausnahmeregelung für Landesgruppe KIM-GNA gem. ZO § 5 Abs. b – Vorübergehende Formwertbeurteilung

Anhang 9 Bluteinlagerung

Anlage Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

§33. Ordnungsbestimmungen

Verstöße gegen diese Zuchtordnung und/oder die jeweiligen Anhänge können entsprechend dem Maßnahmenkatalog (Anhang 1) geahndet werden.

§34. Rechtsmittel

In allen Fällen, bei denen diese Zuchtordnung keine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einsprüchen vorschreibt, ist die Zuchtkommission zuständig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Zuchtkommission entscheidet der erweiterte Vorstand.

§35. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde von der Hauptversammlung 2013 beschlossen und mit den Änderungen am 22.03.2014, 21.03.2015, 19.03.2016, 18.03.2017, 17.03.2018 und 23.03.2019 ergänzt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Stichtag ist der Decktag.

§ 36 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Legende:

Genotyp = Gesamtheit der Erbfaktoren eines Lebewesens

Phänotyp = Das Erscheinungsbild eines Organismus

Inzest = Paarung nächster Blutsverwandter

Anhang 1 zur ZO „Ordnungsbestimmungen“

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen der Zuchtkommission, kann ein Verweis, eine befristete oder dauerhafte Zucht- und Eintragungssperre, bzw. eine endgültige Entziehung der Zuchtzulassung verhängt werden.

Ferner können bei oben benannten Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen Bußgelder oder Säumniszuschläge in der von der Gebührenordnung festgelegten Höhe von Züchtern oder Deckrüdeneigentümer/-besitzer erhoben werden.

Eine Zucht- und Eintragungssperre ist zu verhängen, wenn die Einhaltung der Tierschutz-Hundeverordnung und dadurch ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind. Werden vom zuständigen LG-Zuchtwart oder dessen Beauftragten mangelhafte Aufzuchtbedingungen festgestellt, muss er weitere Zuchtgenehmigungen verweigern.

Eingriffe am Hund mit dem Ziel der Erlangung der Zuchtvoraussetzungen sind verboten und haben eine Zucht- und Eintragungssperre sowie ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge.

Werden beim Nachweis der jagdlichen Anlagen und Leistungen Täuschungsabsichten mit dem Ziel der Erlangung der Zuchtvoraussetzungen oder Verbesserung des Zuchtwertes festgestellt, so hat dies eine Zucht- und Eintragungssperre und ein verbandsinternes Disziplinarverfahren zur Folge.

Verschweigen Züchter und/oder Deckrüdeneigentümer/-besitzer dem verantwortlichen Zuchtwart zuchtausschließende Mängel der zu paarenden Elterntiere oder werden falsche bzw. nicht alle

Zeugnisse vorgelegt, so besteht kein Anspruch auf Stammtafeln oder auf die Zuchtzulassung der Nachkommen, auch wenn vom Zuchtwart der Landesgruppe eine Zuchterlaubnis gegeben wurde.

Werden einer zuchtauglichen Mutterhündin Welpen einer anderen Hündin untergeschoben, wird dem Züchter die Zuchtzulassung auf Dauer entzogen.

Wer als Züchter kein oder nur ein unvollständiges Zwingerbuch führt, kann mit einem Bußgeld entsprechend der Gebührenordnung belegt werden. Dies gilt auch für Deckrüdeneigentümer/-besitzer, die kein Deckbuch führen.

Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, hat keinen Anspruch auf Stammtafeln. Die Zuchtzulassung kann entzogen werden.

Wer bei der Zuchtmiete ohne genehmigten Zuchtvertrag anpaart, dem kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

Bei Fristüberschreitung kann ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden.

Ist ein Wurfeintrag in das Zuchtbuch nur durch nachträgliche Genehmigung der Zuchtkommission möglich, kann je nach Verschulden, vom Züchter oder vom Deckrüdeneigentümer/-besitzer ein Bußgeld entsprechend der in der GO festgelegten Höhe erhoben werden.

Falls der Deckrüdeneigentümer/-besitzer gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung verstößt, kann er mit einer Zuchtsperre für Rüden in seinem Besitz belegt werden.

Der Anhang 1 wurde auf der HV 2006 beschlossen. Die Änderung des Anhang 1 wurde auf der HV 2019 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 2 zur ZO „Gebührenordnung“ (ab 01.09.2022 gültig)

1. Kosten für jeden Antrag	
→ für Mitglieder	20,00 Euro
→ für Nichtmitglieder	40,00 Euro
2. Zwingerschutz, gesamt	
Eintragung eines Zwingernamens	45,00 Euro
VDH Gebühr	30,00 Euro
Kosten für jeden Antrag s.o.	20,00 Euro
Jahrgangszuchtbuch	30,00 Euro
3. Umwandlung in einen internationalen Zwingerschutz, gesamt	
Kosten für jeden Antrag s.o.	20,00 Euro
VDH Gebühr	30,00 Euro
04. Wurfeintragung, gesamt	
→ Eintragung eines Wurfes	17,00 Euro
→ Kosten für jeden Antrag s.o.	20,00 Euro
→ Ausfertigung einer Stammtafel pro Welpe	18,00 Euro
→ Solidarzuschlag pro Stammtafel	3,00 Euro
→ Transponder/Welpe	19,00 Euro
→ Zuchtbuch	30,00 Euro
05. Jahrgangszuchtbuch	
→ Zuchtbuch / Deutschland	30,00 Euro
→ Zuchtbuch / Europa	41,00 Euro
06. Eintragung in das Register	300,00 Euro
07. EU-Gebühr	60,00 Euro
08. EU-Obergutachten	150,00 Euro

09.	Ausfertigung einer Ersatzstammtafel	
→	für Mitglieder	25,00 Euro
→	für Nichtmitglieder	35,00 Euro
	+ Kosten je Antrag für Mitglieder	20,00 Euro
	+ Kosten je Antrag für Nichtmitglieder	40,00 Euro
10.	Fotoveröffentlichung im Zuchtbuch	35,00 Euro
11.	HD-Gebühr	40,00 Euro
12.	HD-Obergutachten	150,00 Euro
13.	Deckschein (Decktaxe 31 Euro + Solidarzuschlag 30 Euro)	61,0 Euro
14.	Deckschein für ausländische Deckakte (40 € KIM-D und 31 € KIM-I)	71,00 Euro
15.	Gebühr für Einzeleintragungen	35,00 Euro
16.	Säumniszuschlag	70,00 Euro
17.	Bußgeld bei Verstößen gegen die ZO bis zu	500,00 Euro
18.	Bußgeld bei Wurfeintragung mit nachträglicher Genehmigung der Zuchtkommission	60,00 Euro pro Welpenstammtafel
19.	Säumniszuschlag für Landesgruppen bei Fristüberschreitung von Meldungen der Zuchtschau-Ergebnisse	70,00 Euro
20.	Säumniszuschlag für Hundebesitzer bei Fristüberschreitung von vier Wochen beim Einreichen von Anträgen	25,00 Euro
21.	Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Zuchtkommission, Gebühreneingang binnen einer Frist von 2 Wochen auf dem Konto	100,00 Euro

Der Anhang 2 zur Zuchtdordnung wurde auf der HV 2011 beschlossen und mit den Änderungen am 21.03.2015, 19.03.2016, 23.03.2019 und 19.06.2022 ergänzt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 3 zur ZO „Zuchtberatung und Zuchtüberwachung“

Der/die Verbandszuchtwart(in)

Der/die Verbandszuchtwart(in) hat für weitgehende Einheitlichkeit der Zucht durch enge Verbindung mit den Landesgruppen und mit dem Zuchtbuchführer zu sorgen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung statistischen Materials über Vater- und Mutterlinien, über Jahres- und Jahresreihenleistungen der Rasse sowie die Feststellung des Zuchtwertes der Zuchttiere durch Nachkommensvergleich. Hierbei steht ihm/ihr die durch die KIM-Datenbank erstellte Zuchtwertschätzung zur Verfügung. Aufgrund des vorliegenden Materials richtet er/sie Empfehlungen an die Landesgruppen betreffs einzelner Erblinien, Zwinger, Eltern- und Einzeltiere, zum anderen Vorschläge an die Zuchtkommission für die Fortschreibung der Zuchtdordnung, für die Anstellung von Zuchtexperimenten, deren Beachtung bzw. Ausführung er/sie zu überwachen hat. Er/sie soll möglichst viele Prüfungen und Zuchtschauen des Verbandes besuchen. Er/sie leitet die Zuchtwartetagung.

Die Zuchtkommission

Sie überwacht die Einhaltung der Zuchtdordnung. Muss die Zuchtdordnung bezüglich ihrer Anwendung ergänzt bzw. geändert werden, bereitet sie die entsprechenden Anträge an die Hauptversammlung vor. Sie beschließt in besonderen Fällen unter anderem über Zuchtsperren und Zuchtfreigaben. Sie gibt vorgeschlagene Zuchtexperimente frei und wertet ihre Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Zuchtbeauftragten des Verbandes aus.

Der/die Zuchtbuchführer(in)

KIM ZO mit Anhängen, Stand 01.07.2019

Der/die Zuchtbuchführer(in) führt das Zuchtbuch, das Verzeichnis der vom Verband geschützten Zwingernamen und die Züchterkartei. Er/sie hat die Stammtafeln auszufertigen, die Eintragungsgebühren einzuziehen und alle mit der Führung des Zuchtbuches in Verbindung

stehenden Aufgaben zu tigen. Er/sie soll mit den Zuchtwarten und der Zuchtkommission eng zusammenarbeiten. Er/Sie hat Ztern und Interessenten Auskunft zu geben und soll diese gegebenenfalls beraten.

Zuchtwarte der Landesgruppen

Die Aufgaben der Zuchtwarte der Landesgruppen werden in der Zuchtwarteordnung geregelt.

Die Zuchtwartetagung

- a) Die Zuchtwartetagung dient der Koordinierung der zterischen Ziele, dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte der Landesgruppen.
- b) Vorbereitung von Antrgen zur nderung der Zuchtdnung
- c) Erarbeiten von Grundszen fr das weitere Zuchtgeschehen
- d) Beratung von Antrgen zur Zuchtdnung

Tigkeitsbericht

Der Zuchtbuchfrer und der Verbandszuchtwart haben der Hauptversammlung schriftlich einen Tigkeitsbericht zu erstatten.

Der Anhang 3 zur Zuchtdnung wurde auf der HV 2013 beschlossen und tritt mit Verffentlichung in Kraft.

Anhang 4 zur ZO „Zuchtpl zur Bekpfung der Epilepsie“

1. Allgemeines

Epilepsie ist ein Sammelbegriff fr wiederkehrende Anfallsleiden, deren Ursachen vielfig sein kann. Bei genetisch bedingter Epilepsie tritt in einer Rasse meist nur eine Form auf. Das mutierte Gen wird im Weiteren mit a, das intakte Gen mit A bezeichnet. Der nachfolgende Zuchtpl regelt die zterischen Manahmen zur Reduktion der Frequenz in der Population.

2. Erfassung

Als Information fr die Risikoberechnung dienen alle bisher bekannt gewordenen Erkrankungsfle. Weiterhin erfolgt die Erfassung der betroffenen und freien Tiere ber ein eigens dazu ausgearbeitetes System der Besitzerbefragung und die Auswertung tierrtlicher Diagnosen und Behandlungen.

3. Berechnung der Wahrscheinlichkeiten

Es werden aus den Untersuchungsergebnissen Wahrscheinlichkeiten berechnet, mit der Tiere den Genotyp haben:

aa = homozygot betroffen

Aa = heterozygot frei

AA = homozygot frei

Bei der Berechnung wird die Diagnosesicherheit adquat bercksichtigt.

Aus den Genotypenwahrscheinlichkeiten wird eine Wahrscheinlichkeit (P) berechnet, die angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Spermium bzw. eine Eizelle des Tieres das Epilepsie-Gen a trgt (betroffen = 1, heterozygot = 0,5, sicher frei = 0). Tiere, die heterozygot oder aber mglicherweise auch frei sind, knnen zwischen 0 und 0,5 liegen.

Die Ergebnisse der Berechnung werden in Listen mit den drei Genotypwahrscheinlichkeiten und dem Wert P verffentlicht bzw. den Ztern zugnglich gemacht. Neue Untersuchungsergebnisse fhren zur Aktualisierung der Erkenntnisse.

4. Epilepsie-Risiko

Das Risiko R fr das Auftreten der Anomalie (Epilepsie) ist das Produkt aus dem vterlichen und dem mtterlichen P-Wert. Die Anpaarung eines heterozygoten Anlagetrgers (P = 0,5) mit einem sicher homozygot freien Tier (P = 0) ergibt ein Epilepsie-Risiko fr den Welpe von $0,5 \times 0 = 0$. Somit knnen auch aus Anlagetrgern gesunde Tiere erzchtet werden, welche aber Anlagetrger sein knnen.

5. Rahmenbedingungen

Alle zur Zucht zugelassenen Tiere sind in den Zuchstten weiterhin einsetzbar. Alle aus dem Zuchtpgramm geborenen Welpen sind potentiell zuchtfig.

6. Paarungsauflagen

Es dürfen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen das Risiko für die Welpen einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. In der ersten Phase des Programms wird ein Risiko als oberste Grenze festgelegt, das einer Paarung von zwei gesunden Tieren aus Würfen mit erkrankten Geschwistern ($P = 0,33$) entspricht. Das ergibt einen R-Wert von $0,33 \times 0,33 = 0,11$.

Niedrigere Risikowerte sind anzustreben. Der Risiko-Wert kann in Anpassung an die vorliegenden Gegebenheiten in speziellen zeitlichen Abständen reduziert werden.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

8. Solidarkasse

Zusammen mit der Stammtafel erhält der Welpenerwerber ein Zertifikat. Zur Abdeckung des Risikos wird von KIM-Verband eine Solidarkasse organisiert, aus der Besitzer von an Epilepsie erkrankten Hunden eine Beihilfe zur Behandlung oder Neubeschaffung eines Welpen erhalten.

9. Gültigkeit

Der Zuchtplan tritt ab 01.07.2008 in Kraft. Der Vorstand ist in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission berechtigt, die Bestimmungen des Zuchtplans den aktuellen Erkenntnissen anzupassen. Der geänderte Zuchtplan wurde auf der HV 2013 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 5 zur ZO „KIM-Solidarkasse“

1. Allgemeines

Die Hauptversammlung des KIM-Verbandes hat am 15.03.2008 die Einrichtung einer Solidarkasse beschlossen. Damit unterstützen die Züchter im Verband für Kleine Münsterländer e.V. solche Welpenerwerber, deren KIM, trotz der durch die Zuchtordnung gegebenen Vorsicht an Epilepsie erkranken oder deren Röntgenaufnahmen mit Hüftgelenksdysplasie (HD-mittel und schwer) ausgewertet werden, oder KIM, bei denen ein ektopischer Ureter der Kategorie C diagnostiziert wurde, die darauf zurückführbare Symptome zeigen, und die nach tierärztlicher Empfehlung deswegen behandelt oder operiert werden müssen, oder deswegen frühzeitig versterben oder euthanasiert werden müssen.

2. Organisation

Die Organisation der Solidarkasse wird vom Verband für Kleine Münsterländer e.V. übernommen, die Solidarkasse wird vom Verbandsschatzmeister geführt.

3. Finanzierung

Die Züchter zahlen für jeden neu eingetragenen Welpen, den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag, in die Solidarkasse ein, die Zahlung wird mit den Wurfeintragungsgebühren fällig. Der Züchter erhält für jeden von ihm gezüchteten Welpen ein Zertifikat, welches mit der Stammtafel ausgehändigt werden muss.

Die Deckrüdenbesitzer zahlen ebenfalls den in der Gebührenordnung festgelegten Beitrag in die Solidarkasse ein, die Zahlung wird bei der Erhebung der Decktaxe fällig.

4. Entschädigungen

Erkrankt ein KIM bis zum Ende des 5. Lebensjahres an Epilepsie oder wird mit Hüftgelenksdysplasie (HD-mittel und schwer) ausgewertet, oder wird bei einem KIM ein ektopischer Ureter der Kategorie C diagnostiziert und zeigt darauf zurückführbare Symptome, und wird nach tierärztlicher Empfehlung deswegen behandelt oder operiert werden müssen, oder verstirbt deswegen frühzeitig oder wird euthanasiert, so kann der Besitzer des betroffenen Hundes eine einmalige finanzielle Beihilfe in einer Höhe von 600,00 Euro aus der Solidarkasse erhalten.

5. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Antrag an die Zuchtbuchstelle des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V., dem außer dem Zertifikat, die Original-Stammtafel des betroffenen KIM und das Attest eines Tierarztes beiliegen, aus dem eindeutig die Diagnose, und bei Epilepsie und bei Ureteren der Kategorie C, die Notwendigkeit einschließlich der Durchführung einer Behandlung, Operation oder

Euthanasie hervorgeht. Sollte die Diagnose HD-mittel oder schwer lauten, ist zusätzlich eine Röntgenaufnahme der Hüfte für die HD- bzw. HQ-Auswertung beizufügen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Identität des Hundes muss vom Tierarzt anhand von Tätowierungsnummer bzw. Chipnummer und Stammtafel geprüft und bescheinigt werden. Es ist möglich, dass weitere Nachweise bzw. Blutproben nachgereicht werden müssen. Über die Anerkennung des Antrags entscheidet die Zuchtkommission im Benehmen mit dem Verbandszuchtwart und dem Zuchtbuchführer.

6. Auszahlung

Wurde der Antrag anerkannt, wird Erkrankung und Zuchtsperre in die Stammtafel des betroffenen Hundes eingetragen und die Auszahlung an den Besitzer des Hundes veranlasst.

7. Gültigkeit

Die Solidarkasse wird zum 01. Juli 2008 begründet und tritt für die, ab dem 01. Juli 2008 aus den Zuchtplänen HD und Epilepsie geborenen Welpen und für die ab dem 01. Oktober 2012 geborenen Welpen mit einem ektopischen Ureter der Kategorie C mit Symptomen in Kraft.

Anhang 6 zur ZO „Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren“

§1 Wurfmeldung

Nach erfolgtem Wurfakt hat der Züchter innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart schriftlich den Wurf anzugeben.

§2 Eintragungsnamen

Jeder Hund wird auf den für den Züchter geschützten Zwingernamen und auf einen Rufnamen eingetragen. Zwingernname, Rufname, Zuchtbuchnummer und Chipnummer sind Identitätsmerkmale des Hundes.

Die Wahl des Rufnamens steht dem Antragsteller zu. Der Name muss das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Die Namen aller Welpen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Die Buchstabenfolge, mit A beginnend, bezieht sich auf den Zwinger und nicht auf die Mutterhündin.

§3 Wurfeintragung

Der Züchter hat alle von ihm in einem Wurf gezüchteten Welpen der Zuchtbuchstelle zu melden. Der Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch und Ausstellung der Stammtafeln muss über den Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtbuchstelle gestellt werden. Die Eintragung des Wurfes ist kostenpflichtig und erfolgt erst nach Überweisung der in der gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren auf das Konto der Zuchtbuchstelle.

Wenn ein Wurfeintrag in das Zuchtbuch nur durch nachträgliche Genehmigung der Zuchtkommission möglich ist, kann je nach Verschulden, vom Züchter oder vom Deckrüdeneigentümer/-besitzer ein Bußgeld entsprechend der in der Gebührenordnung festgelegten Höhe erhoben werden. Nach Eingang der vollständigen Wurfeintragungsunterlagen bei der Zuchtbuchstelle werden Stammtafeln und Zertifikate innerhalb von drei Wochen an den Züchter versandt.

Vollständige Wurfeintragungsunterlagen bestehen aus mindestens 4-5 Bestandteilen:

1. **Wurfeintragungsantrag**, vom Züchter vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
Das Formular ist erhältlich beim Zuchtwart oder im Internet unter www.kleine-muensterlaender.org
2. **Deckschein**, vom Deckrüdeneigentümer vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
Das Formular kann vom Eigentümer des Rüden gegen Entrichtung der gültigen Decktaxe+ Solidarzuschlag bei der Zuchtbuchstelle bezogen werden.
3. **Original-Stammtafel der Mutterhündin**
4. **Selbstermittlungsbogen für die Wurfeintragungsgebühren**, vom Züchter ausgefüllt, berechnet und unterschrieben.
Das Formular ist erhältlich beim Zuchtwart oder im Internet unter www.kleine-muensterlaender.org
5. Ausdruck **Paarungsplanung** dogbase bei Auslesezucht (Stichtag = Decktag)
Erfolgte der Deckakt mit Sondergenehmigung, so ist auch diese Bestandteil der

Wurfeintragungsunterlagen und muss beigefügt werden.
Sondergenehmigungen sind u.a. in folgenden Fällen notwendig:

1. Zuchtmietverhältnis (§14 KIM-ZO) = Der vom Verbandszuchtwart genehmigte Zuchtvertrag muss beigefügt werden
2. Erster Zuchteinsatz ausländischer Rüden (§5 KIM-ZO) = Die Zuchtgenehmigung des Verbandszuchtwartes muss beigefügt werden
3. Unterschreitung der 24 Monate-Frist der Hündin (§8 KIM-ZO) = Die Genehmigung der Zuchtkommission muss beiliegen
4. Überschreitung 5 Deckakte/Kalenderjahr (§8 KIM-ZO) = Die Genehmigung der Zuchtkommission muss beigefügt werden
5. Überschreitung Höchstlebensalter Hündin oder Rüde (§8 KIM-ZO) = Die Genehmigung der Zuchtkommission muss beigefügt werden.

§4 Wurfabnahme

Die ordnungsgemäße Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche erfolgen. Das Wurfabnahmeprotokoll ist vom Landesgruppenzuchtwart vollständig auszufüllen und zu unterschreiben und an die Zuchtbuchstelle zu schicken. Der Züchter unterschreibt das Wurfabnahmeprotokoll ebenfalls.

§5 Ausnahmen für KIM-I Züchter in Nordamerika

Ausnahmen für Züchter, die in Nordamerika züchten, werden im Anhang 8 zur Zuchtordnung geregelt.

Der Anhang 6 zur Zuchtordnung wurde auf der HV 2013 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Legende:

bw = braun-weiß
bs = braunschimmel
hs = hellschimmel
mBl = mit Blesse
Jungkl. Abz. = Jungklaus'sche Abzeichen

Eintragungsbeispiele:

bw-Jungkl. Abz. = braun-weiß mit Jungklaus'schen Abzeichen
bsmBL = Braunschimmel mit Blesse

Anhang 7 zur ZO „Zuchtwarteordnung“

§1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im KIM-Verband.

§2 Der LG- Zuchtwart

§2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des KIM-Verbandes und seiner Landesgruppe, er hat daher die Regelwerke des KIM-Verbandes zu beachten und sie bei den Züchtern durchzusetzen. Er arbeitet dabei eng mit der Zuchtbuchstelle des KIM-Verbandes zusammen und untersteht der fachlichen Aufsicht des Verbandszuchtwartes.

§2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Zucht Kleiner Münsterländer. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand. Um seiner Beratungsfunktion nachkommen zu können, muss er einen PC mit Internetzugang einsetzen, um Zugriff auf die KIM-Datenbank (dogbase) und die Homepage des KIM-Verbandes zu haben. Ebenso benötigt er eine e-mail-Adresse.

§2.3 Der Zuchtwart muss das Vertrauen seiner Landesgruppe besitzen und wird von dieser in den Vorstand der Landesgruppe gewählt. Er sollte mindestens 3 Jahre Mitglied im KIM-Verband, mindestens 25 Jahre alt sein und über eigene züchterische Erfahrung verfügen. Er muss die Regelwerke des KIM-Verbandes und die gesetzlichen Bestimmungen über Hundehaltung und Hundezucht kennen.

§2.4 Ist der Zuchtwart selber Züchter, müssen alle Aufgaben, die den eigenen Wurf betreffen, vom stellvertretenden Zuchtwart wahrgenommen werden.

§3 Ausbildung, Kenntnisse und Fortbildung der Zuchtwarte

3.1 Ausbildung

Die Landesgruppen sollen dafür Sorge zu tragen, dass Zuchtwart und stellvertretender Zuchtwart im Jahr vor ihrer Wahl eine Ausbildung/Einführung erhalten. Die Ausbildung erfolgt unter fachlicher Anleitung des amtierenden Landesgruppenzuchtwartes durch Hospitation bei den Wurfabnahmen und durch Teilnahme an den Züchtertreffen der Landesgruppe und den Zuchtwarteschulungen des KIM-Verbandes.

3.2 Kenntnisse

Der Zuchtwart ist verpflichtet, sich umgehend nach seiner Wahl umfassende Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erarbeiten:

- Allgemeine Fragen zur KIM-ZO, VDH-ZO und F.C.I.-Zuchtreglement
- Allgemeine Fragen über einfache genetische Zusammenhänge
- KIM-Zucht, Aufzucht, Zuchziel und Standard
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden
- Kenntnisse zu dogbase

§3.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet an den Zuchtwartetagungen und –schulungen des KIM-Verbandes teilzunehmen. Er ist verpflichtet diese Inhalte an die Züchter seiner Landesgruppe zu vermitteln, z.B. in Form von Züchterschulungen. Darüber hinaus ist er verpflichtet sich selbstständig über Änderungen der Regelwerke des KIM-Verbandes und satzungsgemäße Beschlüsse der Gremien auf dem Laufenden zu halten.

§4 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter und Deckrüdenbesitzer seiner Landesgruppe selbstständig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit usw.) ist er durch einen stellvertretenden Landesgruppenzuchtwart zu vertreten. Für jede Landesgruppe muss daher mindestens ein stellvertretender Landesgruppenzuchtwart benannt und dem KIM-Verband bekannt gegeben werden. In Ausnahmefällen kann ein Wurf auch vom Zuchtwart einer anderen Landesgruppe abgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtwarteordnung

1 Beratung, Kontrolle und Prüfung der Zuchtvoraussetzungen

Der Zuchtwart berät

- die Züchter und Deckrüdenbesitzer in Fragen der Zucht und Haltung,
- den Vorstand der Landesgruppe in Zuchtangelegenheiten,

er kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch

- die Züchter und
- die Deckrüdenbesitzer

und er prüft vor dem ersten Zuchteinsatz die Zuchtvoraussetzungen

- bei Hündinnen und
- bei Rüden.

Dazu kontrolliert er die Stammtafel und sämtliche Bewertungsunterlagen des Hundes und gleicht die Angaben mit der KIM-Datenbank (dogbase) ab. Bei Unstimmigkeiten informiert er den Zuchtbuchführer. Über die KIM, die die Zuchtvoraussetzungen erfüllen, führt er ein Protokoll. Rüden, die die Zuchtvoraussetzungen neu erfüllen, meldet er an den Verbandszuchtwart und die Zuchtbuchstelle. Das Foto des Hundes reicht er jeweils an den TG-Verlag.

2 Zuchttätenabnahme

Der Zuchtwart bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, die Zuchttäten jederzeit – auch unangemeldet – aufzusuchen, um die Züchter zu beraten. Er ist verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der Zuchtdisziplin KIM ZO mit Anhängen, Stand 01.07.2019

und besonders der Tierschutz-Hundeverordnung (Anlage zur KIM-ZO), zu achten.

Eine Zuchtstättenabnahme muss erfolgen:

- Vor Beantragung eines Zwingernamens und bei Veränderungen, z.B. durch Umzug oder Baumaßnahmen.
- Falls dem KIM-Verband noch kein Beleg für eine in der Vergangenheit erfolgte Zuchtstättenabnahme vorliegt.
- Als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.
In diesen Fällen ist eine schriftliche Dokumentation auf dem aktuellen Formular „Zuchtstättenabnahme“ notwendig.
- Als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme. Eine schriftliche Dokumentation ist nicht notwendig, wenn eine positive Zuchtstättenabnahme bereits vorliegt und keine Verschlechterung erfolgt ist.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der Verbandszuchtwart davon in Kenntnis zu setzen. Werden die Unregelmäßigkeiten nicht fristgerecht beseitigt, so muss der zuständige Zuchtwart weitere Zuchtgenehmigungen verweigern. Es können von der Zuchtkommission Maßnahmen entsprechend der Ordnungsbestimmungen (Anhang 1) zur Zuchtdordnung verhängt werden.

3 Wurfeintragungsunterlagen

Jeder Antrag besteht aus mindestens 4-5 Unterlagen, eventuell vorhandene Sondergenehmigungen (genehmigter Zuchtmietvertrag, Genehmigungen der Zuchtkommission, weitere s. KIM-ZO Anhang 6 Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren) sind zusätzlich beizufügen.

Auslesezucht = Wenn außer der ZWS alle Bedingungen erfüllt sind, muss vom Zuchtwart ein Ausdruck der ZWS Zeitpunkt ca. Decktag beigelegt werden.

Überflüssig ist die Hinzufügung von Überweisungsnachweisen, aber auch von Ausdrucken der Zuchtwertschätzung, wenn Bedingungen für die Auslesezucht nicht erfüllt werden (z.B. fehlender Härtenachweis).

Die üblichen 4-5 Unterlagen sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

WE-Antrag:

besonders wichtig ist die Vorderseite, bitte alle Eintragungen kontrollieren, vollständige Adressenangabe des Züchters, Wurftag, Decktag, Unterschrift des Züchters usw.

Deckschein:

Bitte das Formular auf Vollständigkeit kontrollieren und gegebenenfalls ergänzen:

Name des Rüden und Zuchtbuchnummer, Decktag - stimmt er überein mit dem Decktag auf dem WE-Antrag, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und Angabe über den Besitzer laut Stammtafel.

Sind die Bewertungen des Deckrüden vollständig eingedruckt? Bei Lautnachweis sil oder spl! Bei Leistungszeichen grundsätzlich alle LZ des JGHV (HN; LN; BTR; AH; VBR; aber auch die des KIM-Verbandes S und SwN) aufführen. Nichts vergessen!

Unterschrift und Anschrift des Deckrüdeneigentümer usw.

Originalstammtafel der Mutter:

Mindestalter/Höchstalter? nicht mehr als 2 Würfe in 24 Monaten? Alle Zuchtvoraussetzungen erfüllt? Keine Zuchtsperre eingetragen? Adresse des Eigentümers auf der Rückseite außer Eigentümer der Hündin gleich Züchter?

Selbstermittlungsbogen der WE-Gebühren:

Alle Positionen addiert? Kein Rechenfehler? Nur beim zweiten Wurf im Zuchtyahr wird das Zuchtbuch gestrichen! Der Züchter sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wurfeintragung erst nach Eingang der WE-Gebühren auf dem Konto erfolgt.

Der Zuchtwart bestätigt mit Unterschrift und Landesgruppenstempel, dass er die Unterlagen geprüft hat und verschickt diese umgehend an die Zuchtbuchstelle. Der Zuchtwart vermerkt das Datum des Posteingangs und Postausgangs. Die Bearbeitung des WE-Antrags erfolgt erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der Gebühren. Es ist anzuraten, die Unterlagen als „Einwurf-Einschreiben“ zu verschicken.

4 Wurfabnahme

4.1 Termin der Wurfabnahme

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche beim Züchter im Beisein der Mutterhündin vorgenommen werden.

4.2 Besichtigung der Zuchtanlagen

Geprüft werden muss die Unterbringung aller vom Züchter gehaltenen Hunde

- Auf besten Ernährungs- und Pflegezustand von Welpen und Mutterhündin
- Auf artgerechte und hygienische Unterbringung
- Auf Bereitstellung von sauberem Trinkwasser
- Auf Haltungsschäden der Hunde (physisch und psychisch)

4.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Zwingerschutzkarte, die Vollständigkeit der Wurfeintragungsunterlagen und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch – Eintragung aller Welpen analog zum WE-Antrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf). Als Nachweis des Verbleibs reichen auch Kopien der vollständig ausgefüllten Welpenerfassungsbögen.
- Zwingerschutzkarte – nur beim ersten Wurf
- Stammtafel der Hündin – Übereinstimmung mit WE-Antrag, Alter, Besitzereintrag
- Wurfeintragungsunterlagen (WE-Antrag, Deckschein, Selbstermittlungsbogen für die WE-Gebühren und eventuell Sondergenehmigungen, Ausdruck Paarungsplan dogbase bei Auslesezucht)
- Impfpässe der Welpen – Die Welpen müssen geimpft und vor der Impfung mehrfach, jedoch mindestens dreimal entwurmt worden sein.

4.4 Begutachtung von Hündin und Wurf

Die Hündin und alle Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Nabelbrüche, Zuchtbeobachtungen

Bereits am Welpen erkennbare Fehler sind im Wurfabnahmeprotokoll anzukreuzen und eventuell entsprechend der Legende zu präzisieren, z.B. Rutenfehler = Knickrute

- NB = Nabelbruch
- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute – sämtliche Rutenfehler
- ZBG = Zuchtbeobachtung Gebiss - Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden – Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS = Zuchtbeobachtung Sonstiges – Anomalien wie Hasenscharte, Spaltrache, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen, Wasserkopf usw.

4.5 Kennzeichnung der Welpen

Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme unveränderlich von einem Tierarzt durch einen

Transponder gekennzeichnet sein. Dazu sind die Transponder des KLM-Verbandes zu verwenden.

Bei der Wurfabnahme muss der Züchter dem Zuchtwart die zum gechipten Welpen gehörenden restlichen Barcode-Aufkleber aushändigen. Diese werden mit der mittels Lesegerät ausgelesenen Chipnummer des Welpen verglichen.

Ein Aufkleber sollte bereits durch den Tierarzt im Impfausweis an der vorgesehenen Stelle eingeklebt sein. Sollte das nicht der Fall sein, wird dies durch den Zuchtwart nachgeholt.

Stimmt die Nummer der Barcode-Aufkleber mit der Chipnummer des Welpen überein, werden die Stammtafel und das Wurfabnahmeprotokoll damit gekennzeichnet.

Die restlichen Aufkleber werden in den Impfpass eingelegt.

4.6 Wurfabnahmeprotokoll

Das Wurfabnahmeprotokoll ist vom Landesgruppenzuchtwart vollständig auszufüllen, die Chip-Nummern aufzukleben, zu unterschreiben und an die Zuchtbuchstelle zu schicken. Der Züchter unterschreibt das Wurfabnahmeprotokoll ebenfalls.

5 Zuchtkontrolle

Zur Verwaltung des Wurfgeschehens führt er eine Züchterkartei mit allen Angaben über die zur Zucht eingesetzten Hündinnen. Sie kann in Verbindung mit dogbase geführt werden, wenn sichergestellt KIM ZO mit Anhängen, Stand 01.07.2019

wird, dass bei einer Amtsübergabe die Daten nicht verloren gehen.

6 Auslagenerstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte werden von den Landesgruppen festgelegt und gehen zu Lasten des Züchters.

7 Fehlverhalten des Zuchtwartes

Fehlverhalten ist durch den Verbandszuchtwart zu klären. In solchen Fällen sind der Landesgruppenvorstand und der Vorstand des KIM-Verbandes zu beteiligen. Wenn zwischen dem Vorstand des KIM-Verbandes und der Landesgruppe keine Einigkeit erreicht werden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand.

8 Sonstige

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem Organisationsplan der jeweiligen Landesgruppe.

9 Ausnahmen für Züchter in Nordamerika

Ausnahmen für Züchter, die in Nordamerika züchten, werden im Anhang 8 zur Zuchtordnung geregelt.

Der Anhang 7 zur Zuchtordnung wurde auf der HV 2013 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 8 zur ZO „Ausnahmeregelung für KIM-GNA gem. ZO § 5 Abs. b – Vorübergehende Formwertbeurteilung

Für die Zuchtzulassung müssen KIM in Deutschland eine Zuchtschau erfolgreich absolviert haben. Eine Ausnahme regelt die Zuchtordnung im Rahmen einer vorläufigen Formwertbeurteilung, gültig für ein Jahr. Zuchtrichter dürfen alleine einen Formwert erteilen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Nordamerika (weite Wege) gilt für die Landesgruppe Nordamerika folgende Ausnahmeregelung:

Formwertbeurteilungen die außerhalb einer Zuchtschau durch einen anerkannten Zuchtrichter erfolgen, werden ohne Jahresfrist (Bindefrist) anerkannt. Diese Ausnahmeregelung ist bis Ende 2026 gültig.

Der Anhang 8 zur Zuchtordnung wurde auf der HV 2017 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 9 zur ZO „Bluteinlagerung“

Ab dem 01.07.2014 muss im Rahmen der Röntgenuntersuchung bezüglich Hüftgelenkdysplasie für jeden geröntgten Hund beim Tierarzt eine Blutprobe entnommen werden. Für nichtgeröntgte Hunde können Blutproben auf freiwilliger Basis eingelagert werden. Die Einlagerung von Blut aller KIM, die derzeit in der Zucht sind, ist wünschenswert.

Der Tierarzt entnimmt nach Überprüfung der Identität des Hundes 4 ml Blut in eine EDTA-Monovette. Das dazu notwenige Material liegt den Tierärzten vor. Die Probe wird an dem vom Verband

bestimmten Dienstleister geschickt (siehe Formular). Die Kosten für die Blutentnahme trägt der Eigentümer des Hundes. Die Kosten für die Einlagerung des Blutes übernimmt der KIM-Verband.

Das Blut wird zunächst tiefgekühlt eingelagert und in dogbase vermerkt, von welchen Hunden eine Blutprobe eingelagert ist.

Durch die Einlagerung ergibt sich zum einen die Chance zu prüfen, ob neu entwickelte Gentests für die Rasse Kleiner Münsterländer funktionieren. Weiterhin besteht die Möglichkeit künftig in das Projekt „genomisch optimierte Zuchtwertschätzung“ einzusteigen. Über die weitere Verwendung der Blutproben entscheidet die Hauptversammlung.

Der Anhang 9 zur ZO wurde auf der Hauptversammlung des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. am 22.03.2014 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Zuchtordnung Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Tierschutz-Hundeverordnung

TierSchHuV

Ausfertigungsdatum: 02.05.2001 Vollzitat:

„Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist“

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 12.12.2013 I 4145

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 25.11.2021 I 4970 (Nr. 80) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.9.2001 +++)

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommision:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe

- a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.
- Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpe darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- (5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhafte Mittel zu verwenden.

§ 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten

- (1) Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss
1. der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
 2. so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
 3. an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
 4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den dort in Absatz 2 genannten Anforderungen genügt und zusätzlich den Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht.
- (2) Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.
- (3) Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.
- (4) Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein. Die Maße der benutzbaren Bodenfläche müssen mindestens die in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zwingermaße betragen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden können und sich nicht daran verletzen können.
- (5) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Herdenschutzhunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutzhund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und
2. zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so bemessen sind, dass ein Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nummer 2 nicht zulassen, genügt abweichend davon ein Abstand von vier Metern.

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

(1) Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn

1. die benutzbare Bodenfläche die Anforderungen an die Maße nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,
2. für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und
3. bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn dem Hund tagsüber ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.

(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Absatz 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind sowie
2. außerhalb der Schutzhütte ein wärmegedämmter Liegebereich zur Verfügung steht, der weich oder elastisch verformbar ist.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4

(2) In einem Zwinger muss

1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10,

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
3. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen,
4. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwängern gehalten, so sollen die Zwänger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Satz 1 gilt nicht für Zwänger, in denen sozial unverträgliche Hunde gehalten werden.

(6) (weggefallen)

§ 7 Anbindehaltung

(1) Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn

1. die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
2. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
3. breite, nicht einschneidende Brustgeschriffe oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

§ 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;

2. die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

§ 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpe vom Muttertier trennt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Wurfkiste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 einen Hund hält oder
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 13 Anwendungsbestimmungen

(1) § 2 Absatz 2 und die §§ 3 und 7 in der sich jeweils aus Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und 6 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25.

November 2021 (BGBl. I S. 4970) ergebenden Fassung sind erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die am 30. November 2021 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) § 6 Absatz 2 in der sich aus Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) ergebenden Fassung ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die am 30. November 2021 geltende Vorschrift weiter anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.